
Tätigkeitsbericht 2009

Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen



Inhalt

	Seite
Das Jahr 2009 in Kürze	3
Themen	4
Aufbau der Fachstelle	4
Datenschutz in den Gemeinden	5
Schengen/Dublin	6
Fälle	
Fall 1 Publikation von Fotos für Fahndungszwecke im Internet	7
Fall 2 Einsichts- und Auskunftsrecht bevormundeter Personen	8
Fall 3 Zugriffsberechtigung auf Datenbank im Gesundheitswesen	8
Fall 4 Bekanntgabe der Lohn-Einstufung innerhalb einer Spitalregion	9
Fall 5 Einsicht in Schülerdossier	10
Fall 6 Outsourcing von Datenbearbeitungen	10
Fall 7 Veröffentlichung von Geburtstagen im Pfarrblatt	11
Stellungnahmen und Projekte	12
Register der Datensammlungen	12
Vorabkontrolle	12
Kontrolle	13
Ausblick	14
Anhang	15

Das Jahr 2009 in Kürze

Seit dem 1. Januar 2009 verfügt der Kanton St.Gallen über ein Datenschutzgesetz.¹ Es wurde aufgrund der erhöhten Anforderungen beim Datenschutz im Rahmen der Über-einkommen von Schengen und Dublin unumgänglich. Damit ist ein zentrales Anliegen im Bereich Datenschutz erfüllt. Das Datenschutzgesetz sieht die Schaffung von unabhängigen Fachstellen für den Kanton und die Gemeinden vor. Die kantonale Fachstelle für Datenschutz (nachfolgend Fachstelle) ist seit dem 1. Februar 2009 aktiv. Sie ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet. Das Pensum der Fachstelle beträgt derzeit insgesamt 100 Stellenprozente.

Das Jahr 2009 war geprägt vom Aufbau der kantonalen Fachstelle für Datenschutz.

Im Jahr 2009 war der Aufbau der Fachstelle zentrales Thema. Daneben behandelte die Fachstelle 167 Fälle. Von öffentlichem Interesse waren vor allem zwei Fälle: Anfang Januar 2009 löste die Publikation mutmasslicher Fussball-Hooligans durch die Kantonspolizei im Internet ein grosses Medienecho aus. Ende des Berichtsjahrs war die Veröffentlichung von Personendaten im Mitteilungsblatt einer Gemeinde ein Medienthema; es wurden Daten Jugendlicher publiziert, die mutmasslich Sachbeschädigung begangen hatten. Die Beurteilung dieser Frage oblag allerdings dem

Gemeinde-Kontrollorgan für den Datenschutz.

Die Fachstelle nahm überdies Stellung zu verschiedenen Erlassen, erarbeitete Checklisten, bearbeitete Fragen im Rahmen von E-Government und dem Mammographie-Screening. Sie führte zudem eine Aktualisierung des Registers der Datensammlungen durch und pflegte den Erfahrungsaustausch mit verschiedenen kantonalen und ausserkantonalen Stellen (Kantonsspital St.Gallen, Kontrollorgan für den Datenschutz der Stadt St.Gallen, Datenschutzbeauftragte verschiedener Kantone).

Die Fachstelle stellt fest, dass für Abrufverfahren (beim Abrufverfahren beschafft sich die Empfängerin oder der Empfänger die Daten selbst) häufig die rechtlichen Grundlagen fehlen, wie sie gemäss Datenschutzgesetz notwendig wären. So gibt es beispielsweise (noch)

Bei den Themen Gesundheit, Polizei und Bildung ergeben sich grosse Herausforderungen.

keine gesetzlichen Grundlagen bei E-Government oder bei Datenbanken im Bereich des Gesundheitswesens.

Grosse Herausforderungen ergeben sich bei den Themen Gesundheit, Polizei und Bildung. In diesen Be-

¹ sGS 142.1, nachfolgend DSG.

reichen werden sehr häufig besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Zudem sind die technischen Möglichkeiten heute beinahe unbegrenzt und die Datenflüsse werden immer grösser und zahlreicher. Videoüberwachungen liegen nach wie vor im Trend. Eine aus datenschutzrechtlicher Sicht zwingende gesetzliche Grundlage zur Videoüberwachung gibt es im kantonalen Recht derzeit nicht.

Datenschutz steht und fällt mit den Personen, die Daten bearbeiten.

Mit den heutigen technischen Möglichkeiten und den anwachsenden Datenflüssen wird das Thema Datenschutz immer komplexer. Die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gewinnt an Bedeutung, da es immer stärker bedroht ist. Gleichzeitig bleibt das

Recht, selbst darüber zu bestimmen wer die eigenen Daten bearbeitet, zentrales Element einer liberalen Gesellschaftsordnung.

Datenschutz steht und fällt mit den Personen, die Daten bearbeiten. Die vielen Anfragen von kantonalen Stellen und Gemeinden zeigen, dass das Bewusstsein für den Datenschutz vorhanden ist. Die Zusammenarbeit ist durchwegs erfreulich. Die Fachstelle dankt an dieser Stelle allen Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für diese gute Zusammenarbeit. Der Fachstelle ist es wichtig, mit den Stellen der kantonalen Verwaltung ein partnerschaftliches Miteinander zu pflegen und wird sich auch weiterhin darum bemühen. Des Weiteren dankt die Fachstelle auch allen anderen Personen, mit denen sie in Kontakt stand, insbesondere aus Medien und Aufsichtsdelegation für die gute Zusammenarbeit.

Themen

Aufbau der Fachstelle

Das Jahr 2009 stand im Zeichen des Aufbaus der Fachstelle. Am 1. Februar 2009 trat Corinne Suter Hellstern das Amt als Leiterin der Fachstelle an. Die Regierung wählte sie in einem 60-Prozent-Pensum. Das Präsidium des Kantonsrates genehmigte die Wahl. Am 1. Juni 2009 nahm Claudia Hanimann Wenk – als Mitarbeiterin und Stellvertreterin der Leiterin – in einem 40-Prozent-Pensum ihre Arbeit auf. Die Fachstelle ist administrativ der Staatskanzlei zugeordnet und hat

ihre beiden Büros im Regierungsgebäude.

Die Mitarbeiterin der Fachstelle teilt ihr Büro derzeit mit einem Mitarbeiter einer Dienststelle der Staatskanzlei, was aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht optimal ist: Bei Datenschutzkontrollen machte das damalige Kontrollorgan für den Datenschutz wiederholt darauf aufmerksam, dass das Amtsgeheimnis auch innerhalb der kantonalen Verwaltung gelte, also auch zwischen Ämtern und Dienststellen. Diesem

Grundsatz kann mit der jetzigen räumlichen Situation nicht oder nur beschränkt nachgelebt werden.

Die Fachstelle erarbeitete erstmals ihren Abschnitt des Voranschlags. Ende 2009 führte sie eine Aktualisierung des Registers der Datensammlungen durch. Daneben waren

Erste Erfahrungen zeigen, dass 100 Stellenprozente angesichts der Fülle an Aufgaben knapp bemessen sind.

verschiedene andere Themen – wie die Konkretisierung der neu im Datenschutzgesetz vorgesehenen Vorabkontrolle, der Internet-Auftritt, die Zusammenarbeit mit dem Dienst für Informatikplanung oder das Erstellen einer Liste der Datenschutzzuständigen der kantonalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten – zu bearbeiten. Weiterhin pflegt die Fachstelle auch den regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den Datenschutzzuständigen des Kantonsspitals St.Gallen und den Datenschutzbeauftragten anderer Kantone.

Die Fachstelle hat eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen, weshalb 100 Stellenprozente knapp bemessen sind. Sehr viel Zeit – etwa ein Drittel des 100-Prozent-Stellenpensums – nimmt die Beantwortung von Einzelanfragen in Anspruch. Im Berichtsjahr behandelte die Fachstelle 167 Fälle, davon stammte rund die Hälfte von Bürgerinnen und Bürgern. Die Medienanfragen machten etwa acht Prozent aus. Die Bearbeitungsdauer für eine einzelne Anfrage reicht von wenigen Mi-

nuten bis zu mehreren Tagen oder gar Wochen.

Für die Fachstelle von grossem Interesse ist die Frage, ob die Einrichtung der Gemeindefachstellen für Datenschutz zu einer Reduktion der Anzahl Anfragen führt. Das Datenschutzgesetz sieht bei den Gemeinden eine professionellere und unabhängigere Lösung vor, als dies bisher der Fall war. Die neu vorgesehenen Prüfungen des Schengener Informationssystems (SIS) werden sich nach Einschätzung der Fachstelle als komplex und ebenfalls sehr zeitintensiv erweisen.

Auch die Begleitung von Projekten erfordert einen grossen zeitlichen Aufwand, der sich über Wochen oder Monate hinziehen kann, wie beispielsweise die Begleitung des Mammographie-Screenings zeigt. Nach Ansicht der Fachstelle wird auch der Aufwand für die Aufsicht über die Gemeindefachstellen für Datenschutz gross sein, wobei sich der diesbezügliche Aufwand erst noch weisen wird. Unbefriedigend bei einem 100-Prozent-Stellenpensum ist die Regelung der Stellvertretung, zumal diese aufgrund der Unabhängigkeit der Fachstelle zwingend nur innerhalb der Fachstelle geregelt werden kann. Die Stellvertretung lässt sich folglich nicht vollumfänglich gewährleisten.

Datenschutz in den Gemeinden

Nach bisheriger Regelung setzte jede Gemeinde ein eigenes Kontrollorgan für den Datenschutz ein. Häufig gehörte der Datenschutz zum Aufgabenbereich der Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten, der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber oder wurde

bei der Einwohnerkontrolle angesiedelt. Diese Lösungen vermochten der geforderten Unabhängigkeit meist nicht zu genügen. Die fehlende Unabhängigkeit führte auch dazu, dass betroffene Personen teilweise darauf verzichteten, ihre Datenschutzanliegen geltend zu machen.

Die Kompetenz für den Datenschutz bleibt weiterhin bei den Gemeinden.

Im Datenschutzgesetz ist vorgesehen, die Kompetenz für den Datenschutz bei den Gemeinden zu belassen; diese müssen eigene unabhängige Datenschutzfachstellen einrichten. Die Bandbreite der Aufgaben der Gemeindefachstellen ist dieselbe wie diejenige beim Kanton. Die Fachstelle steht den Gemeindefachstellen beratend zur Seite und übt die Aufsicht aus. Im Hinblick darauf hat sich die Fachstelle vom grössten Kontrollorgan für den Datenschutz – demjenigen der Stadt St. Gallen – über dessen Tätigkeitsbereich und Erfahrungen informieren lassen. Das städtische Kontrollorgan ist mit denselben Aufgaben und Themen (Register, Kontrollen, Anfragen, Videoüberwachung) konfrontiert, wie die kantonale Fachstelle.

Schengen/Dublin

Mit der Assoziation der Schweiz an das Schengen-Abkommen wurde die Schweiz auch an die europaweite Fahndungsdatenbank, das Schengener Informationssystem (SIS), angeschlossen.

Die Fachstelle prüft die Handhabung des SIS durch kantonale

Stellen. Dazu gehören die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, das Strassenverkehrs- und Schiffsverkehrsamt und das Ausländeramt. Die Fachstelle hat sich im Berichtsjahr im Hinblick auf eine erste Prüfung im Jahr 2010 bei der Kantonspolizei über das System informiert. Sie hat zudem mit dem Dienst für Informatikplanung die Frage geprüft, ob dieser die Prüfung im Bereich der Informatiksicherheit selbst durchführt oder ob externe Dritte beigezogen werden müssen. Die Rechtsgrundlagen in diesem Bereich sind äusserst komplex, da sie sich in zahlreichen nationalen und internationalen Erlassen finden.

Der Fachstelle obliegt die Prüfung der Handhabung des Schengener Informationssystems durch kantonale Stellen.

Die Prüfung der Handhabung des SIS ist aber nicht nur aus rechtlicher Sicht herausfordernd. Auch im Bereich der Informatiksicherheit dürfte sich eine solche Prüfung als sehr anspruchsvoll erweisen. Derzeit ist die Frage noch offen, ob die Fachstelle die Prüfung im Jahr 2010 zusammen mit dem Dienst für Informatikplanung oder einer externen Stelle durchführen wird. Besonders wichtig wird in diesem Bereich der Erfahrungsaustausch mit anderen Kantonen sein. Im Jahr 2009 führten nur vereinzelte Kantone eine Prüfung des SIS durch, wobei ein Kanton die ganze Prüfung extern vergeben hat. Die Fachstelle wird im Jahr 2010 eine Checkliste für die Prüfung erarbeiten, anhand derer die Prüfung vor Ort stattfinden soll.

Fall 1 Publikation von Fotos für Fahndungszwecke im Internet

Voraussetzung für die Publikation von Fotos für Fahndungszwecke im Internet sind eine gesetzliche Grundlage und die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Es muss sich um eine schwere Straftat handeln und der Verdacht muss genügend bestimmt sein. Zudem muss die bisherige Fahndung ergebnislos verlaufen und es müssen alle Massnahmen, die geringere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte bedeuten, ausgeschöpft worden sein.

Grosses Medienecho löste die Publikation von Fotos mutmasslicher Fussball-Hooligans auf der Homepage der St. Galler Kantonspolizei im Januar 2009 aus. Zwar handelte es sich um ein hängiges Verfahren, womit das Datenschutzgesetz nicht anwendbar ist. Der Fall hat dennoch grosse Datenschutzrelevanz, weshalb eine kurze Erörterung angebracht ist.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind für die Internet-Publikation zwei Voraussetzungen notwendig: einerseits bedarf es dazu einer formell-gesetzlichen Grundlage, andererseits muss die Publikation dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen. Die gesetzliche Grundlage findet sich im Strafprozessgesetz². Die Massnahme muss geeignet und erforderlich sein, um das gesetzte Ziel zu erreichen. Zudem dürfen der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen und das öffentliche Interesse an der Massnahme nicht in einem Missverhältnis zueinander stehen. Es muss sich um eine schwere Straftat handeln, der die betroffenen Personen verdächtigt werden. Der Verdacht muss zudem genügend bestimmt sein. Schliesslich muss die bisherige Fahndung ergebnislos ver-

laufen und es müssen alle Massnahmen, die geringere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte bedeuten, ausgeschöpft worden sein. Zudem gilt die Unschuldsvermutung.

Den betroffenen Personen wurde Sachbeschädigung in Höhe von etwa 130'000 Franken, Landfriedensbruch sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vorgeworfen. Insgesamt handelt es sich daher um eine schwere Straftat. Die Fahndung geht zurück auf das Barrage-Spiel zwischen dem FC St.Gallen und AC Bellinzona im Mai 2008. Von Mai 2008 bis zur Veröffentlichung der Fotos im Januar 2009 verlief die Fahndung ergebnislos. Bei dieser Zeitspanne ist die Verhältnismässigkeit gewahrt. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft wurden zudem alle anderen Fahndungsmethoden, die zu geringeren Eingriffen führen, ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Fahndung im Internet in diesem Fall nicht unverhältnismässig. Wichtig ist, dass diese Fahndungsmethode auch künftig nach einheitlichen, klar definierten und dem Datenschutz genügenden Richtlinien gehandhabt wird.

² Art. 73 Strafprozessgesetz, sGS 962.1.

Fall 2 Einsichts- und Auskunftsrecht bevormundeter Personen

Bevormundete urteilsfähige Personen dürfen ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht selbständig wahrnehmen. Bei bevormundeten urteilsunfähigen Personen müssen Vormundin oder Vormund dafür sorgen, dass die bevormundete urteilsunfähige Person ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht wahrnehmen kann.

Betroffene Personen haben unter anderem das Recht auf Auskunft und Einsicht in über sie gesammelte Personendaten.³ In diesem Zusammenhang stellte sich der Fachstelle die Frage, ob bevormundete Personen selbständig von diesem Recht Gebrauch machen dürfen. Beim datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht handelt es sich um ein relativ höchstpersönliches Recht. Bevormundete urteilsfähige Personen dürfen ihr Auskunfts- und

Einsichtsrecht selbständig, das heisst ohne Zustimmung und weiteres "Zutun" der Vormundin oder des Vormundes wahrnehmen. Bei urteilsunfähigen bevormundeten Personen müssen Vormundin oder Vormund dafür sorgen, dass die bevormundete urteilsunfähige Person ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht wahrnehmen kann. Das Einsichts- und Auskunftsrecht bevormundeter Personen ist also differenziert zu beurteilen.

Fall 3 Zugriffsberechtigung auf Datenbank im Gesundheitswesen

Beim Abrufverfahren können sich die Empfängerinnen und Empfänger die Daten ohne Begründung selbst beschaffen. Werden besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren bekannt gegeben, bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage. Zudem muss die Zugriffsregelung auf die Datenbank verhältnismässig sein. Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Mitarbeitenden einer Institution Zugriff auf alle Daten haben, ohne dass die Daten für die Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Datenbanken sind aufgrund der vielfältigen technischen Zugriffsmöglichkeiten datenschutzrechtlich besonders sensibel. Ein Institut im Gesundheits-Bereich gelangte an die Fachstelle mit der Bitte zu überprüfen, ob die bisherige Handhabung auf seine Datenbank datenschutzkonform sei.

Der Zugriff ist so geregelt, dass alle Mitarbeitenden einer Institution auf sämtliche Daten dieser Institution Zugriff haben. Eine Trennung nach

Organisationseinheit (Chirurgie, Innere Medizin, Kardiologie usw.) existiert nicht; ebenso wenig eine Differenzierung nach der Rolle der Mitarbeitenden (Chefärztin/Chefarzt, Assistenzärztin/Assistenzarzt, Pflegepersonal, Sekretariat). Alle Zugriffe werden protokolliert. Die Applikation ist nur auf den zugewiesenen Rechnern verfügbar. Das Programm ist passwortgeschützt und die aktuelle Ansicht wird nach einer Minute gelöscht, das Programm beendet sich nach 15 Mi-

nuten. Alle Mitarbeitenden, die auf das System Zugriff haben, sind verpflichtet, eine Vereinbarung zu unterzeichnen.

Bei den fraglichen Daten handelt es sich, wie meistens im Gesundheitswesen, um besonders schützenswerte Personendaten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Abrufverfahren.

Beim Abrufverfahren beschafft sich die Empfängerin oder der Empfänger die Daten selbst (Selbstbedienungsprinzip). Wesentlich dabei ist, dass die Beschaffung der Personendaten erfolgen kann, ohne dass die Empfängerin oder der Empfänger sie begründen muss.⁴ Werden, wie in diesem Fall, besonders schützenswerte Personendaten im Abrufverfahren bekannt gegeben, bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage.⁵ Eine solche liegt nicht vor.

Es ist ein verbreitetes Problem, dass

die erforderlichen rechtlichen Grundlagen in solchen Fällen fehlen. Dem Datenschutz muss hier zwingend mehr Gewicht beigemessen werden.

Weiter muss die Zugriffsregelung auf die Datenbank verhältnismässig sein. Ziel der Datenbank ist, Daten verzugslos zu übertragen und redundante Datenerfassungen zu vermeiden sowie insgesamt die Verbesserung der Qualität der Patientendaten. Grundsätzlich erscheint die Datenbank für die Erfüllung dieser Ziele geeignet, auch wenn vor allem die Qualität der Patientendaten wesentlich von der sorgfältigen Erfassung und Pflege der Daten abhängt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sämtliche Mitarbeitenden einer Institution Zugriff auf alle Daten dieser Institution haben, ohne dass die Daten für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die Fachstelle hat der Institution deshalb die Vergabe von rollenbasierten Berechtigungen, beschränkt auf eine Organisationseinheit, empfohlen.

Fall 4 Bekanntgabe der Lohn-Einstufung innerhalb einer Spitalregion

Die Lohn-Einstufung darf dem neuen Arbeitgeber nicht bekannt gegeben werden, nur weil dies für die Empfängerin oder den Empfänger der einfachere und praktikablere Weg ist, um an die Information zu gelangen.

Darf bei einem Arbeitsplatzwechsel eines Mitarbeitenden innerhalb einer Spitalregion dem neuen Arbeitgeber die Lohn-Einstufung bekannt gegeben werden? Auch wenn es sich bei der Lohn-Einstufung nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, ist dies nicht zulässig. Die Daten

werden nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt. Zudem darf Amtshilfe an eine andere Verwaltungsstelle nicht erteilt werden, nur weil dies für die Empfängerin oder den Empfänger der einfachere und praktikablere Weg ist, um an die Information zu gelangen.⁶

⁴ Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2008 zum Datenschutzgesetz, ABI 2008, 2318.

⁵ Art. 15 Abs. 2 DSG.

⁶ Jöhri, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich/Basel/Genf 2008, N 24 zu Art. 19.

Fall 5 Einsicht in Schülerdossier

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte ein Recht auf Auskunft und Einsicht in das Schülerdossier.

Die Fachstelle wurde angefragt, ob die Eltern in das Schülerdossier ihres Kindes Einsicht nehmen können. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Daten, die sie bzw. ihre Kinder betreffen. Erziehungsberechtigte dürfen grundsätzlich das Schülerdossier einsehen.

Gegebenenfalls können überwiegende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen einer Akten-

einsicht entgegenstehen.⁷ Es ist jeweils eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Würde die Einsichtnahme in das Schülerdossier zu einer Datenschutzverletzung bei einer anderen Person führen, müssen die Unterlagen vorgängig soweit anonymisiert werden, dass die Drittperson genügend geschützt ist. Keine Einsicht muss hingegen in persönliche Arbeitsmittel der Lehrperson, beispielsweise allgemeine Notizen, die nur der Gedankenstütze dienen, gewährt werden.

Fall 6 Outsourcing von Datenbearbeitungen

Das Datenschutzgesetz lässt die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte unter bestimmten Voraussetzungen zu. Um die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu gewährleisten, muss eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen werden. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bleibt das öffentliche Organ zuständig, das die Datenbearbeitung auslagert.

Nach wie vor häufig stellen sich Fragen rund um das Outsourcing der Bearbeitung von Personendaten. Das Datenschutzgesetz lässt die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte unter bestimmten Voraussetzungen zu. Das Outsourcing darf nicht von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein und die beauftragten Dritten müssen Gewähr für die datenschutzrechtlich einwandfreie Bearbeitung bieten.⁸

Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bleibt letztlich das öffentliche Organ zuständig, das

die Datenbearbeitung auslagert. Es muss insbesondere sicherstellen, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es dies selbst tun dürfte und dass die Personendaten vor Verlust und Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und unbefugtem Bearbeiten gesichert werden. Zur Sicherstellung dieser Punkte muss eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen werden, die unter anderem folgende Punkte regelt:

Gegenstand und Umfang der übertragenen Aufgaben, Umgang mit

⁷ Art. 18 DSG.

⁸ Art. 9 DSG.

Personendaten, Geheimhaltungsverpflichtungen, Kontrolle der Auftrags-erfüllung, Vertragsdauer und Voraussetzungen der Vertragsauflösung sowie die bei Pflichtverletzung vorgesehenen Sanktionen (Konventionalstrafen). Überdies ein Hinweis auf

die Strafbestimmungen im Fall eines vorsätzlich auftragswidrigen Verhaltens. Zudem müssen die einzelnen mit der Datenbearbeitung betrauten Personen des Outsourcingnehmers eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

Fall 7 Veröffentlichung von Geburtstagen im Pfarrblatt

Ohne Rechtsgrundlage ist die Veröffentlichung von Geburtstagen im Pfarrblatt nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person zulässig.

Dürfen runde Geburtstage im Pfarrblatt einer Kirchgemeinde veröffentlicht werden? Für die Bekanntgabe von Personendaten ist eine Rechtsgrundlage notwendig. Werden besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bekannt gegeben, ist ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Bei den Merkmalen Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten, weshalb eine Rechtsgrundlage auf Verordnungsstufe genügt.

Im kantonalen Recht gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Bestim-

mung. Regelmässig fehlen solche Bestimmungen auch auf kommunaler Ebene, was im Einzelfall nachzuprüfen ist. Ohne Rechtsgrundlage ist die Veröffentlichung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Die Datenbekanntgabe darf im Umfang der Einwilligung erfolgen. So ist es möglich, dass eine Person in die Bekanntgabe von Name, Vorname und Geburtsdatum einwilligt, jedoch nicht in die Bekanntgabe der Adresse. Um Klarheit zu schaffen, empfiehlt sich das schriftliche Einholen der Zustimmung des Jubilaren oder der Jubilarin.

Stellungnahmen und Projekte

Die Fachstelle nimmt Stellung zu Erlassen, die Bestimmungen über den Datenschutz enthalten oder den Datenschutz tangieren und äussert sich zu Projekten.

- Statistikgesetz
- Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht
- Gesetz über Aktenführung und Archivierung
- Informationsgesetz

Die Fachstelle hat zu folgenden Erlassen Stellung genommen:

Zudem nahm die Fachstelle zum Mammographie-Screening und zu Fragen im Bereich des E-Government Stellung.

Register der Datensammlungen

Die Fachstelle führt das Register der Datensammlungen der kantonalen Verwaltung. Das Register gibt darüber Auskunft, welche Stellen welche Datensammlungen be-

arbeiten. Somit ist es ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung des Auskunfts- und Einsichtsrecht der von Datenbearbeitungen betroffenen Personen.

Beim Register der Datensammlungen handelt es sich um ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung des Auskunfts- und Einsichtsrecht der von Datenbearbeitungen betroffenen Personen.

Das Register ist öffentlich und im Internet und Intranet abrufbar.⁹ Die kantonalen Stellen melden der Fachstelle die geführten Datensammlungen regelmässig. Dazu hat die Fachstelle eine Checkliste erstellt. Ende 2009 führte die Fachstelle eine Aktualisierung sämtlicher Datensammlungen durch.

Vorabkontrolle

Neu sieht das Datenschutzgesetz eine Vorabkontrolle vor: Können Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Per-

sonen verbunden sein, muss die vorgesehene Datenbearbeitung der Fachstelle vorab zur Prüfung gemeldet werden.

Nach Einschätzung der Fachstelle wird es sich in der Praxis vor allem um IT-Projekte, Datenbanken und Register handeln.

Die Fachstelle hat dazu eine Checkliste erarbeitet, die den Stellen aufzeigt, in welchen Fällen eine Vorabkontrolle durchgeführt werden

Die Vorabkontrolle wird vor allem IT-Projekte, Datenbanken und Register betreffen.

muss. Im Berichtsjahr wurde kein Vorhaben zur Vorabkontrolle gemeldet.

Kontrolle

Aus Kapazitätsgründen führte die Fachstelle im Jahr 2009 keine Kontrolle durch. Bisher wurden vom damaligen kantonalen Kontrollorgan für den Datenschutz ein bis zwei Mal jährlich bei Stellen der

Bei den Kontrollen soll nicht der kontrollierende Aspekt im Vordergrund stehen, sondern der beratende.

kantonalen Verwaltung Kontrollen durchgeführt. Anhand einer Checkliste wurde geprüft, ob die Stellen die Daten gemäss den datenschutzrechtlichen Grundlagen bearbeiten. Das damalige kantonale Kontrollorgan für den Datenschutz führte die Kontrollen zusammen mit dem Dienst für Informatikplanung durch, der die Informatiksicherheit überprüfte. Die geprüften Stellen wurden vor allem aufgrund der

Sensitivität der bearbeiteten Personendaten ausgewählt.

Je nach Kapazität wird die Fachstelle auch inskünftig solche Kontrollen (nebst der jährlichen Kontrolle des SIS) durchführen. Die Stellen sollen bereits im Vorfeld vermehrt einbezogen werden. Nicht der kontrollierende Aspekt soll im Vordergrund stehen, sondern der beratende. Datenschutz steht und fällt – wie bereits oben erwähnt – mit den Personen, die Daten bearbeiten. Deshalb ist ein konstruktiver, partnerschaftlicher Austausch entscheidend. Der Fachstelle ist bewusst, dass eine solche Kontrolle lediglich ein kleiner Bereich der täglichen Arbeit zeigt und Unliebsames vertuscht werden kann, dies hängt unter anderem stark von der Offenheit der jeweiligen Stelle ab. Dennoch haben die Kontrollen auch insofern einen Wert, als sie den Datenschutz thematisieren und ins Bewusstsein rücken.

Ausblick

Ab 1. Januar 2010 tritt das Datenschutzgesetz auch für die Gemeinden in Vollzug. Die Gemeinden müssen eigene Fachstellen für Datenschutz einrichten. Diese sind wie die kantonale Fachstelle in ihrer Aufgabenerfüllung unabhängig. Vorgesehen sind regionale Fachstellen in den Gemeinden Oberuzwil, Buchs und Rapperswil-Jona. Die Stadt St.Gallen behält ein eigenes Kontrollorgan, das neu zur Fachstelle wird. Wichtig ist eine einheitliche Handhabung der Datenschutzbestimmungen. Zu diesem Zweck und zum Erfahrungsaustausch wird die Fachstelle regelmässige Treffen vorsehen.

Die Gestaltung eines Heftes für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler ist eine gute Gelegenheit, das wichtige Thema Jugendliche und Datenschutz zu thematisieren.

Eine einheitliche Handhabung der Datenschutzbestimmungen ist auch unabhängig von der Zusammenarbeit mit den Gemeinden wichtig. Die Fachstelle möchte deshalb vermehrt Richtlinien und Checklisten erarbeiten, beispielsweise zu Fragen bei Adressbekanntgaben. Gleichzeitig können Richtlinien und Checklisten eine Entlastung

bei Einzelanfragen bewirken. Die Erarbeitung ist allerdings zeitaufwendig und die Realisierung dieses Vorhabens hängt stark vom übrigen Arbeitsanfall ab.

Die Gemeinden müssen eigene Fachstellen für Datenschutz einrichten.

Die Fachstelle wird im Rahmen von „aktuell“, eines viermal jährlich erscheinenden Arbeitsheftes für den Unterricht an der Oberstufe, ein Heft zum Thema Datenschutz gestalten. Eine gute Gelegenheit, das wichtige Thema Jugendliche und Datenschutz zu thematisieren.

Die Kontrolle der Handhabung des Schengener Informationssystems wird im Jahr 2010 ein weiteres Thema sein. Noch offen ist, bei welcher Stelle die Kontrolle durchgeführt wird.

Im Jahr 2010 wird die Aufbauphase der Fachstelle abgeschlossen sein. Im täglichen Betrieb wird sich zeigen, ob die derzeit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen für die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben genügen. Wie bereits oben erwähnt, ist mit den derzeit vorhandenen personellen Ressourcen keine vollumfängliche Stellvertretung möglich.¹⁰

¹⁰ Von Februar bis Juni 2010 war die Leiterin der Fachstelle für Datenschutz in Mutterschaftsurlaub. Die Stellvertreterin hat während dieser Zeit ihr Pensum von 40 auf 60 Prozent erhöht.

Anhang

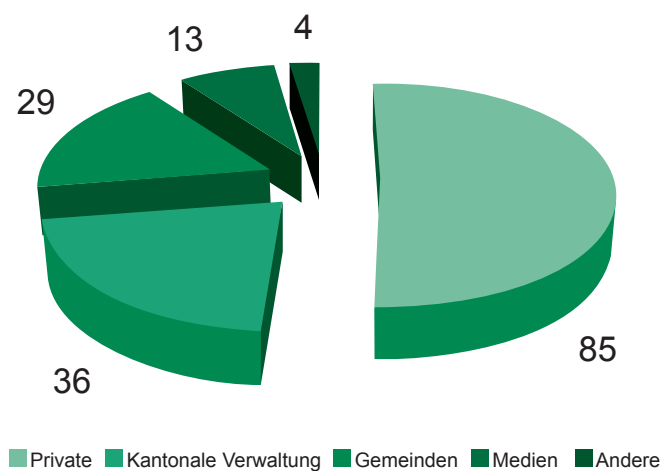
Die Anzahl der Anfragen nahm im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um über ein Drittel zu.

Im Jahr 2009 behandelte die Fachstelle für Datenschutz insgesamt 167 Fälle. Die Mehrheit der Anfragen stammte von Bürgerinnen und Bürgern, etwa je ein Sechstel stammte von kantonalen Stellen und von Gemeinden. Die Medienanfragen machten etwa acht Prozent aus, wobei in derselben Angelegenheit je nach Thema von verschiedenen kantonalen oder nationalen Medien angefragt wurde.

Entwicklung der Anzahl Anfragen in den Jahren 2000 – 2009



Anzahl der Fälle nach anfragender Stelle



Fachstelle für Datenschutz des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

Telefon 071 229 32 62

datenschutz@sg.ch
www.datenschutz.sg.ch

August 2010
